

INGENIEURBÜRO
PICHLER



- Maschinenbau
 - Elektrotechnik

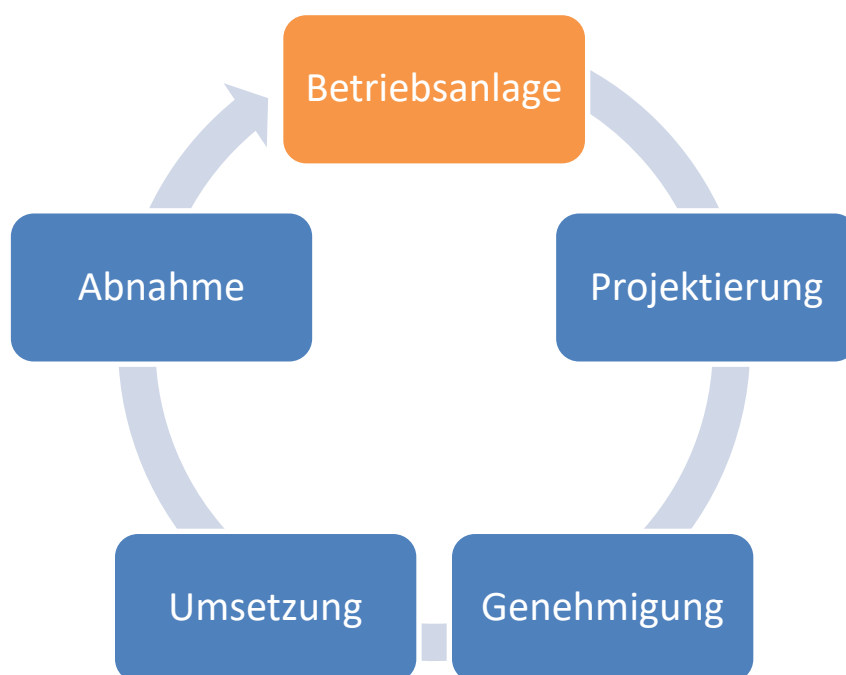
Leistungsübersicht

Dipl.-Ing. (FH) Helmut Pichler, MBA
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Höhenweg 7
A-8742 Obdach
office@pichler-ingenieurbuero.at
www.pichler-ingenieurbuero.at
UID: ATU71040848

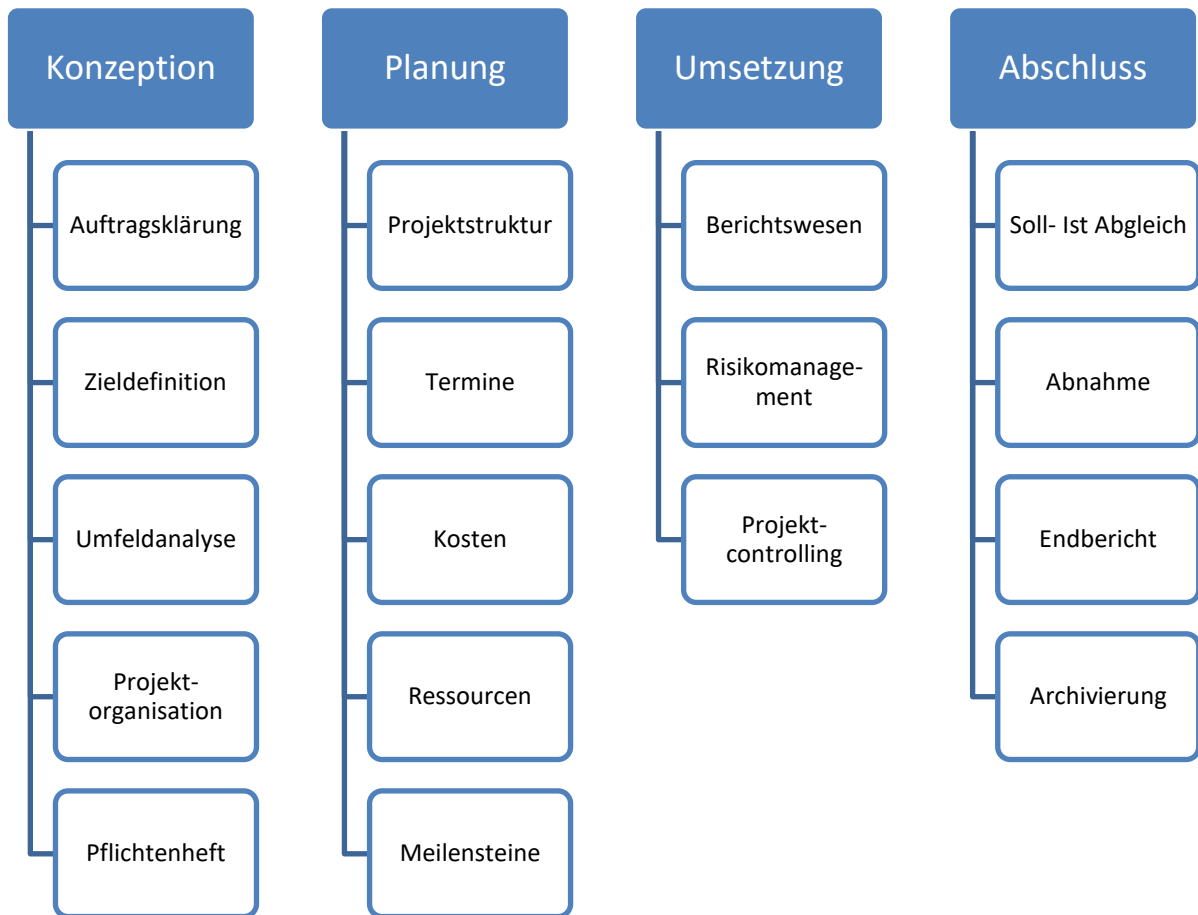




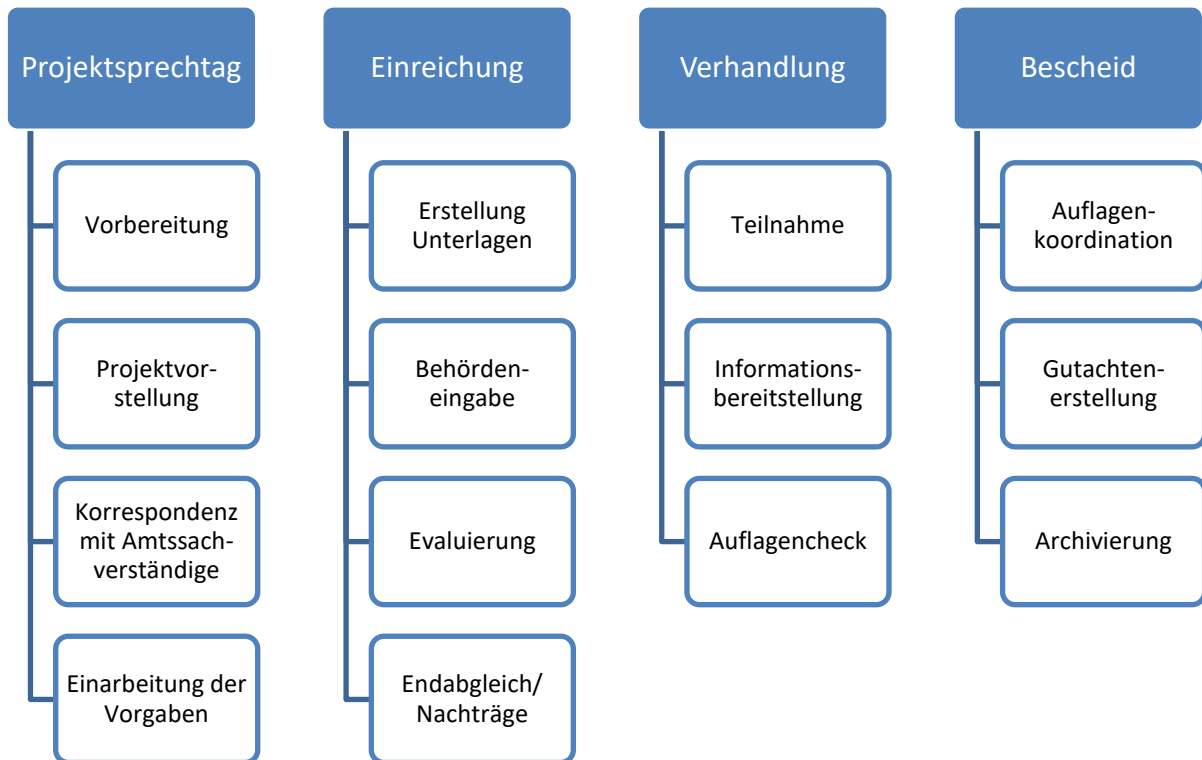
Rund um Ihre Betriebsanlage



Projektmanagement im Detail



Behördenmanagement im Detail



Prüfmanagement- mit Ingenieurbüro Pichler immer auf der sicheren Seite sein!

Betriebe, insbesondere Industrie- und Gewerbebetriebe unterliegen im Rahmen der Betreiberverantwortung vielfältigen Prüfpflichten.

Verantwortliche müssen Sorge tragen, sämtliche Prüfpflichten jederzeit einzuhalten und die Ergebnisse bei Bedarf zur Einsicht bereitzustellen.

Die erwähnten Prüfpflichten sind in Gesetzen, Verordnungen, Bescheiden oder auch Betriebsanleitungen (Herstellerangaben) festgelegt.

Minimieren Sie Ihr Haftungsrisiko- wir prüfen, was Sie brauchen.

Unser Prüfmanagement kennt alle relevanten Rechtsnormen und weiß, welche davon in Ihrem Betrieb anzuwenden sind.

Das dient:

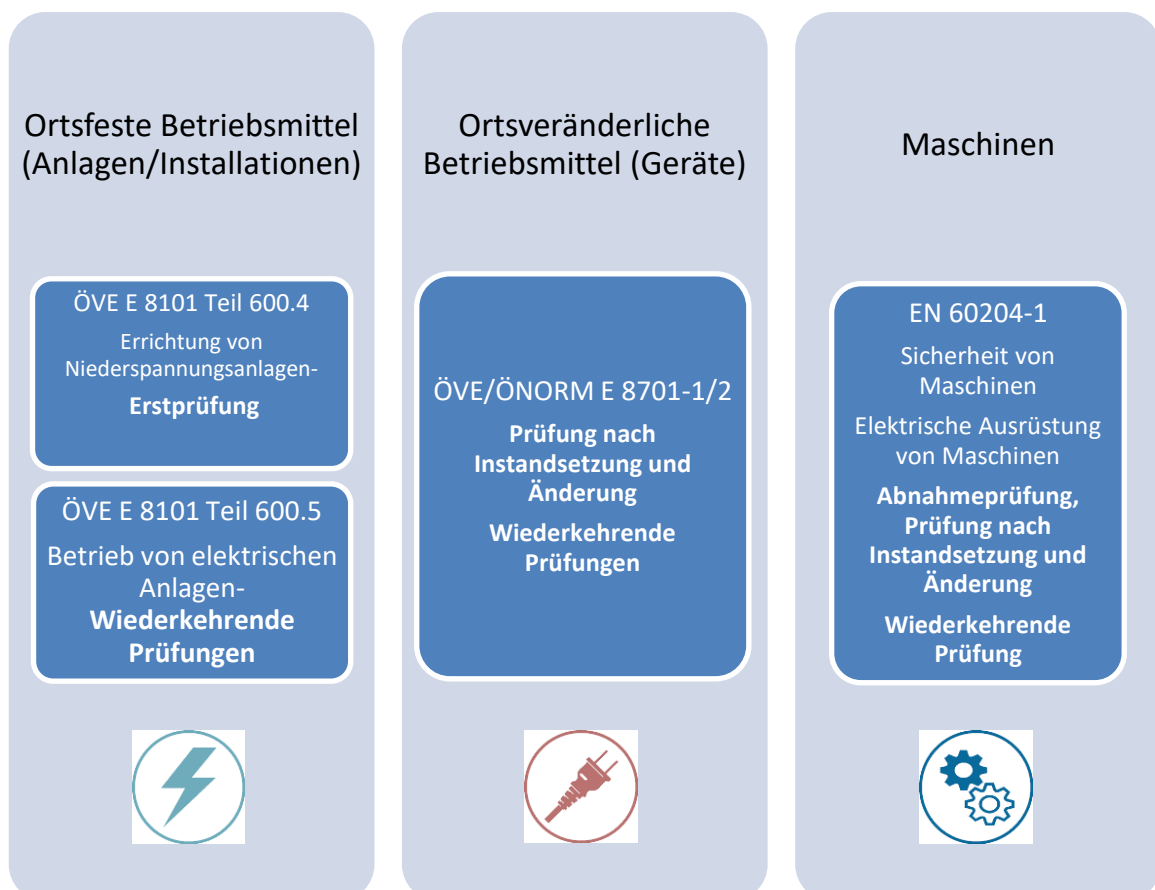
- zum Schutz ihrer Mitarbeiter und Dritten,
- verschafft Rechtssicherheit im Schadensfall,
- erhöht die Anlagensicherheit, -verfügbarkeit (Minimierung von Stillständen).

Übersicht von Prüfungen

Elektrische Anlagen/ Maschinen/ Geräte

Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Betriebsmittel (nach Änderung oder Instandsetzung) sind entsprechend der Elektroschutzverordnung (ESV) vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend zu prüfen. Diese Intervalle betragen ein Jahr, drei Jahre, fünf Jahre oder 10 Jahre und sind entweder im Bescheid vorgeschrieben ansonsten aus §9 ESV zu entnehmen. Abweichende Regelungen sind in der VEXAT bzw. MSV enthalten.

Nur durch die regelmäßige Prüfung aller elektrischer Anlagen, Maschinen und Geräte ist die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet!





Blitzschutzanlagen

Blitzschutzsysteme sind in regelmäßigen Abständen zu prüfen und das Ergebnis in Form eines Prüfbefundes zu dokumentieren. Die zutreffenden Abstände sind grundsätzlich als Auflage im Bescheid vorgeschrieben.

ÖVE/ÖNORM E 8049, ÖVE/ÖNORM EN 62305, ÖVE-E49



Absauganlagen für Holzstaub

Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen oder Absauggeräte zur Abführung von Holzstäuben sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind jedenfalls vor der erstmaligen Inbetriebnahme zu überprüfen!

§32 Grenzwertverordnung, §7 VEXAT



Maschinensicherheit/ Verkettete Maschinen Gesamtheit von Maschinen

Die Thematik Maschinensicherheit ist im Zuge des Beitrittes zur EU entsprechend erweitert worden, und zwar in dem Sinn, dass für Maschinen mit Baujahr vor 1995 die Arbeitsmittelverordnung nach wie vor Gültigkeit hat und für Maschinen ab 1995 die CE-Kennzeichnungspflicht besteht. Diese wird grundsätzlich vom Hersteller (Maschinenlieferant) vorgenommen. Entsteht durch die Verkettung mehrerer Maschinen unterschiedlichen Ursprungs eine neue Gesamtheit von Maschinen im Sinne der MRL 2006 so hat der Hersteller (Inverkehrbringer) die Verpflichtung die Gesamtanlage mit der CE-Kennzeichnung zu versehen. Die dazu erforderliche Konformitätsprüfung wird dabei von uns mit dem notwendigen know how beigesteuert. Für "Altmaschinen, -anlagen" (BJ.<1995) gelten die Bestimmungen der AMVO- diesbezügliche Abnahmen werden vollumfänglich angeboten.

MRL/MSV, AM-VO

Arbeitsmittel

Folgende Arbeitsmittel müssen mindestens im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten einer wiederkehrenden Prüfung gem. §8 AMVO unterzogen werden:

- Krane
- Bagger und Radlader
- Sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden
- Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten
- Selbstfahrende Arbeitsmittel
- Hubtische
- Kraftbetriebene Türen und Tore
- Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10m²
- Stetigförderer, insbesondere Becherwerke, Förderbänder und Rollenbahnen über 5m
- Kraftbetriebene Pressen und Stanzen
-

Überdies sind insbesondere für Krane, kraftbetriebene Türen und Tore auch Abnahmeprüfungen gem. §7 AMVO erforderlich.

AM-VO

Evaluierungen und Prüfungen gem. VEXAT

Die Verordnung für explosionsfähige Atmosphären verpflichtet Unternehmen, in denen explosionsfähige Atmosphären entstehen können, Explosionsschutzdokumente zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist eine spezielle „Evaluierung“ von Arbeitsplätzen und Bereichen mit Ex-Atmosphäre und Teil der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.

Explosionsfähige Atmosphären können in Ihrem Betrieb unter anderem entstehen, wenn sie einen der folgenden Stoffe in Ihrem Betrieb vorfinden:

- Alkohole, Verdünnungen, Lacke, Treibstoffe
- Mehl, Holzstaub oder andere Feinstoffe
- Batterieladegeräte für Stapler
- und vieles mehr

VEXAT/ASchG

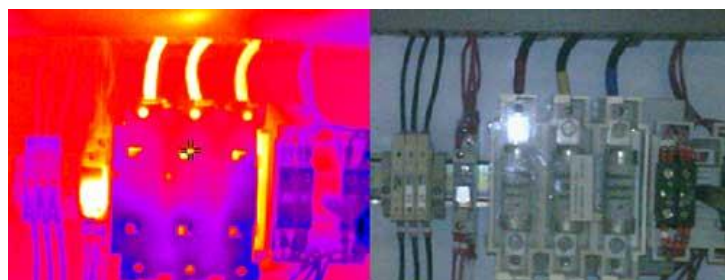
Betriebsanlagen

Nach der Gewerbeordnung genehmigte Betriebsanlagen sind regelmäßig zu überprüfen. Für den Betreiber einer Betriebsanlage ergibt sich durch die §82b Überprüfung und der eventuellen anschließenden Mängelbehebung die Möglichkeit, die unternehmerischen Risiken (Haftung!), die sich aus Schadensfällen an nicht konsensgemäß betriebenen Anlagen ergeben können, zu minimieren. Als oft nicht rechtzeitig erkanntes Risiko sei erwähnt, dass Betriebshaftpflichtversicherungen bei Schadensfällen an nicht genehmigten bzw. nicht ordnungsgemäß überprüften Anlagen unter Umständen keine, respektive nur verminderte Schadensdeckung gewährleisten. Die Prüfintervalle liegen bei 3 Jahre (Umweltbetriebsprüfung), **5 Jahre** oder 6 Jahre (vereinfachtes Verfahren).

§82b GewO 1994, Bescheidauflagen, §356b GewO, ggf. VbF, DGPLV, FAV, MSV, VEXAT, VOLV, VOPST,....

Thermografie

Die Überprüfung der Maschinen und Anlagen mit der Wärmebildkamera erfolgt während des Betriebes und nimmt dabei den gegebenen Zustand im Zusammenhang mit Temperaturen auf. Durch die professionelle Auswertung werden Schwachstellen- hot spots- erkannt und Sie können umgehend die Mängelbehebung veranlassen. Dies ist ein maßgeblicher Beitrag in Richtung Betriebssicherheit und vorbeugendem Brand-, Katastrophenschutz. Diese Maßnahme ist nicht zuletzt auch für den Versicherer von besonderer Bedeutung.



Sicherheitstechnische Betreuung- SFK

ArbeitgeberInnen sind durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verpflichtet, für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung Ihrer ArbeitnehmerInnen zu sorgen.

In Arbeitsstätten mit maximal 50 ArbeitnehmerInnen müssen Begehungen durch Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner in bestimmten Abständen erfolgen.

In Arbeitsstätten mit mehr als 50 ArbeitnehmerInnen muss pro Jahr eine bestimmte Präventionszeit erbracht werden.

Leistungen

- Beratung in allen Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung bzw. der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen sowie der menschengerechten Arbeitsgestaltung
- Besichtigung der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen
- Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sowie Überprüfung und Anpassung
- Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen
- Erstellung, Überprüfung und Anpassung der Gefahrenevaluierung
- Unterweisung und Schulung Ihrer Mitarbeiter
- Erstellung von Betriebsanweisungen